

UNTERNEHMENSNACHFOLGE MITTELS UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Grundlagen (1. Teil)*

Wenn die Erträge eines Unternehmens künftigen Generationen langfristig als Einkommensquelle zur Verfügung stehen sollen, empfiehlt sich die Errichtung einer Unternehmensstiftung. Im Beitrag werden die Grundlagen der Unternehmensstiftung dargestellt. Im 2. Teil (EF 2018/9) wird auf mögliche Gestaltungsvarianten näher eingegangen.

1. UNTERNEHMENSNACHFOLGE IN DER PRAXIS

1.1 Wer soll das Unternehmen übernehmen? Jährlich stehen zehntausende KMU vor einem Generationenwechsel [1]. Die Unternehmensnachfolge beginnt dabei stets mit der Entscheidung, wer das Unternehmen übernehmen soll. Dabei bestehen grundsätzlich die folgenden Varianten:
→ familieninterne Nachfolge; → Übergabe an (leitende) Mitarbeitende (Management-Buy-Out); → Übergabe an externe Personen (Management-Buy-In); → Verkauf an ein anderes Unternehmen oder eine Private-Equity-Gesellschaft [2].

Gemäss einer Studie planen 41% der KMU-Unternehmer, das Eigentum am Unternehmen Familienmitgliedern zu übertragen, 25% planen ein Management-Buy-Out, 17% ein Management-Buy-In, 21% einen Verkauf an ein anderes Unternehmen und die übrigen eine Kombination dieser Übertragungsformen [3].

1.2 Welche Nachfolgeform soll gewählt werden? Welche Nachfolgeform gewählt wird, ist massgeblich von den Familienverhältnissen des Unternehmenseigners abhängig [4]. Wird bei einem KMU eine *familieninterne Nachfolge* vorgesehen und sind mehrere Nachkommen vorhanden, bevorzugt die Mehrheit der Unternehmer, das *Eigentum am Unternehmen* an alle Nachkommen zu gleichen Teilen zu übergeben und bei der *Geschäftsleitung* auf den *unternehmerisch fähigsten Nachkommen* zu setzen [5].



OLIVER ARTER,
LIC. IUR. HSG,
TEP, RECHTSANWALT,
KONSULENT,
FRORIEP LEGAL AG,
ZÜRICH,
OARTER@FRORIEP.CH

KMU, welche eine familieninterne Unternehmensnachfolge anstreben, greifen dabei regelmässig auf Governance-Instrumente zurück, um die Familienkontrolle im Unternehmen auch künftig zu bewahren, den Verkauf des Unternehmens an Externe zu verhindern sowie die Verteilung des Eigentums und der Funktion der Geschäftsleitung innerhalb der Familie zu regeln [6].

2. KLASSISCHE MITTEL DER FAMILIENINTERNEN UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Als Gestaltungsmittel bei der familieninternen Unternehmensnachfolge finden klassischerweise die folgenden Instrumente Anwendung:

→ Aktionärbindungs- oder Gesellschaftsvertrag; → Ehevertrag; → Erbvertrag; → Testament.

Diese weisen allerdings einige Nachteile auf.

2.1 Aktionärbindungsvertrag. Aktionärbindungsverträge können nicht auf ewig geschlossen werden [7] – nach aktueller Ansicht ist wohl von einer Maximaldauer von ca. 25–30 Jahren auszugehen, wobei, je nach Intensität der Bindungswirkung des Vertrags, allenfalls auch nur eine geringere Dauer zulässig ist. Zudem besteht die Gefahr, dass sich eine Partei nicht an die Vereinbarungen in einem Aktionärbindungsvertrag hält [8].

Weil Aktionärbindungsverträge lediglich obligatorische Wirkungen zwischen den Parteien aufweisen, entfaltet das Handeln einer Partei gegen den Vertrag, beispielsweise wenn ein Aktionär seine Stimme an der Generalversammlung abweichend von der vertraglichen Beschlussfassung abgibt oder trotz eines Kaufs-, Vorkaufs- oder Vorhandrechts Aktien an einen Dritten veräussert, aktien- und kaufrechtlich volle Wirkung [9].

2.2 Ehevertrag. Eheverträge können nach aktueller Rechtsauffassung zwar auf unbeschränkte Dauer und damit bis zur Auflösung des Güterstands geschlossen werden, entfalten aber Wirkungen nur zwischen den Ehegatten und allen-

falls lediglich eingeschränkt auch betreffend gemeinsame Nachkommen [10]. Eheverträge ermöglichen deshalb keine eigentliche Unternehmensnachfolge unter Einbezug der Nachkommen [11]. Sie eignen sich eher zur Sicherung der

nachfolge eignen, haben aber stets die Pflichtteile der Erben zu respektieren, was gerade in Fällen, in welchen das Unternehmen den weitaus grössten Vermögenswert des Unternehmers darstellt, die Gestaltungsmöglichkeiten beträchtlich einschränkt [15].

«Massgebend für die Definition der Unternehmensstiftung ist ausschliesslich das Stiftungsvermögen, welches aus einem Unternehmen besteht, und nicht der Stiftungszweck.»

eigenen unternehmerischen Tätigkeit im Scheidungsfall, indem zwischen den Ehegatten festgehalten wird, wie die Vermögensauseinandersetzung stattfindet, oder dienen der güterrechtlichen Auseinandersetzung, welche vor der eigentlichen erbrechtlichen Aufteilung des Nachlasses zu erfolgen hat [12].

2.3 Erbvertrag. Erbverträge ermöglichen, sofern alle Nachkommen handlungsfähig und bereit sind, einen solchen abzuschliessen, eine umfassende Nachlassplanung und damit Regelung der Modalitäten der Unternehmensnachfolge, können aber höchstens für zwei Generationen [13] geschlossen werden und bergen trotz Abschluss die Gefahr einer langwierigen Anfechtung. Dies kann die Unternehmensentwicklung lähmen, da bis zur Erbteilung mehrere Jahre vergehen können und in dieser Zeit alle Erben zumindest wichtige Entscheide betreffend die Unternehmensentwicklung selbst dann gemeinsam treffen müssen, wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt oder ein Erbenvertreter [14] gerichtlich ernannt wurde.

2.4 Testament. Testamente schliesslich können wohl mit einer Vielzahl von Auflagen und Bedingungen versehen werden, die sich auch für die Regelung der Unternehmens-

3. UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS WEITERES NACHFOLGE- UND GOVERNANCE-INSTRUMENT

Unternehmensstiftungen betreiben zur Verfolgung eines wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen (ideellen), privat [16]- oder gemeinnützigen [17] Stiftungszwecks ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe [18]. Massgebend für die Definition der Unternehmensstiftung ist ausschliesslich das Stiftungsvermögen, welches aus einem Unternehmen besteht, und nicht der Stiftungszweck [19].

Bei der Art des Betriebs eines kaufmännischen Unternehmens durch eine Stiftung bestehen zwei Varianten. Einerseits kann eine Stiftung das kaufmännische Unternehmen unmittelbar selber betreiben [20]. Man spricht in diesem Fall von einer *Unternehmensträgerstiftung* [21]. Andererseits kann eine Stiftung ein kaufmännisches Unternehmen mittelbar, insbesondere durch Mehrheitsbeteiligung oder massgeblicher Minderheitsbeteiligung betreiben. Solche Stiftungen werden als *Holding-Stiftungen* bezeichnet [22].

Unternehmensstiftungen eignen sich nicht nur als Alternative zu den klassischen Gestaltungsoptionen der familieninternen Unternehmensnachfolge, sondern können auch aus anderen Gründen errichtet werden. Aufgrund der vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten erfreuen sich Unternehmensstiftungen derzeit zunehmender Beliebtheit [23].

4. GRÜNDE FÜR DIE ERRICHTUNG EINER UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Die Errichtung einer Unternehmensstiftung eignet sich bei der Unternehmensnachfolge in folgenden [24] Fällen:

→ einem Unternehmer mangelt es dauerhaft an einem geeigneten Nachfolger [25];

- einem Unternehmer mangelt es vorübergehend, beispielsweise weil die Nachkommen noch minderjährig oder noch nicht bereit sind, an einem geeigneten Nachfolger [26];
- ein Unternehmer will, dass Arbeitsplätze langfristig erhalten werden;
- ein Unternehmer will seinen Mitarbeitern eine Mitbestimmung am Unternehmen und eine Mitbeteiligung am Unternehmenserfolg einräumen;

«Selbstzweckstiftungen sind Stiftungen, deren Zweck nicht nach aussen gerichtet ist, sondern darin besteht, dass das Stiftungsvermögen erhalten und Gewinne thesauriert werden.»

- eine Unternehmensübernahme durch Dritte soll verhindert werden;
- die Unabhängigkeit des Unternehmens soll langfristig gewährleistet werden;
- es soll eine Übereinstimmung von Management eines Unternehmens und Eigentümerkontrolle durch Stiftungsräte verwirklicht werden;
- die Erträge eines Unternehmens sollen künftig philanthropischen Zwecken dienen;
- ein Unternehmer will sich ein «Denkmal schaffen»;
- die Erträge eines Unternehmens sollen langfristig Familienmitgliedern zukommen [27]. In diesem Fall wird die Unternehmensstiftung als Familienstiftung errichtet [28].

5. STIFTUNGSZWECK IM ALLGEMEINEN

Der Zweck einer Stiftung stellt deren «Seele» dar und definiert als Willensäußerung des Stifters die Aufgabe und das Ziel der Tätigkeit der Stiftung [29]. Als Stiftungszweck kommt «irgendein Zweck», d. h. jeder denkbare ideale (nichtwirtschaftliche) oder wirtschaftliche Zweck, in Betracht, sofern dieser nicht gegen objektiv zwingendes Recht oder gegen fundamentale sittliche Anschauungen verstößt [30].

Die Umschreibung des Stiftungszwecks umfasst nicht nur die Aufgaben und Ziele der Stiftung, sondern – zumindest implizit – auch deren Destinatärkreis [31]. Die Destinatäre einer Stiftung stellen die Adressaten der Zweckverwirklichung dar [32]. Dabei präzisiert und konkretisiert die Beschreibung des Destinatärkreises einerseits die Stiftungsaufgabe und umschreibt die Ausrichtung von Stiftungsleistungen [33]. Weiter vermittelt die Eigenschaft als Destinatär die Legitimation zur Erhebung von Zivilklagen gegen die Stiftung oder zur Erhebung einer Stiftungsaufsichtsschwerde [34].

Stiftungen können – sei es kumulativ (gleichzeitig) oder sukzessiv (und dabei auch alternierend) – mehrere (Teil-)Zwecke verfolgen, welche zueinander in einem Zusammenhang stehen können, aber nicht müssen [35]. Bei kumulativen Stiftungszwecken ist es empfehlenswert, dass die Verteilung

der Stiftungsleistungen in der Stiftungsurkunde angegeben wird, etwa mittels Prozentangabe pro unterschiedlichem Stiftungszweck [36].

6. ERHALT DES UNTERNEHMENS ALS ZWECK DER UNTERNEHMENSSTIFTUNG?

Wer eine Unternehmensstiftung errichtet, tut dies manchmal, weil er einzig möchte, dass das der Stiftung gewidmete Unternehmen dauernd erhalten bleiben soll. Allein durch die Erklärung des Stifters, ein Unternehmen für die Erfüllung eines bestimmten Zwecks zu widmen, ist der Wunsch nach Unternehmenskontinuität allerdings noch nicht verwirklicht [37]. Aus diesem Grund sehen Stiftungsstatuten teilweise vor, dass der Stiftungszweck lediglich in der Erhaltung des gewidmeten Unternehmens bestehen soll.

Wird eine Unternehmensstiftung mit dem Zweck der Erhaltung und Förderung des kaufmännischen Unternehmens und damit des eigenen Stiftungsvermögens errichtet, spricht man von einer *Unternehmensselbstzweckstiftung* [38]. *Selbstzweckstiftungen* sind Stiftungen, deren Zweck nicht nach aussen gerichtet ist, sondern darin besteht, dass das Stiftungsvermögen erhalten und Gewinne thesauriert werden, ohne dass irgendwelchen Destinatären oder der Allgemeinheit irgendwelche Vorteile zukommen [39]. Das Stiftungsvermögen soll bewahrt und vermehrt, nicht aber dazu eingesetzt werden, um Zwecke zu verfolgen, welche jenseits der Stiftungsexistenz liegen [40]. Selbstzweckstiftungen werden deshalb auch als «Perpetuum-Mobile-Stiftungen» bezeichnet [41].

Die bloße Erhaltung und Mehrung des Stiftungsvermögens – um dies handelt es sich, wenn die Statuten einer Stiftung als «Zweck» bestimmen, dass das eigene kaufmännische Unternehmen erhalten werden soll – stellt keinen zulässigen Stiftungszweck dar. Vielmehr handelt es sich bei einer solchen Bestimmung um eine Anlagevorschrift, die bestimmt, wie das Stiftungsvermögen zu investieren ist oder wie Stimmrechte auszuüben sind [42]. Die Anlage des Stif-

«Erst die Verwendung des Ergebnisses der Vermögensbewirtschaftung, sei dies in Kapitalerträgen und Kapitalgewinnen, ist als eigentlicher Stiftungszweck zu qualifizieren.»

tungsvermögens und dessen Bewirtschaftung stellt allerdings den selbstverständlichen Kern der Stiftungsverwaltungstätigkeit dar. Erst die *Verwendung* des Ergebnisses der Vermögensbewirtschaftung, sei dies in Kapitalerträgen und Kapitalgewinnen, ist als eigentlicher Stiftungszweck zu qualifizieren [43]. Dem entspricht auch, dass ein gültiger Stiftungszweck nur vorliegt, wenn dieser nicht nur die Aufgaben und Ziele der Stiftung, sondern – zumindest im-

plizit – auch deren Destinatärkreis umschreibt [44]. Ein gültiger Stiftungszweck liegt deshalb nur vor, wenn dieser

«Ein gültiger Stiftungszweck liegt nur vor, wenn dieser eine gewisse Auswirkung entfaltet und ausserhalb des eigenen Stiftungsvermögens liegt.»

eine gewisse Auswirkung entfaltet und ausserhalb des eigenen Stiftungsvermögens liegt [45]. Das Stiftungsver-

mögen darf nicht nur sich selbst dienen [46]. Eine Stiftung, deren einziger «Zweck» in der Erhaltung und Mehrung des Stiftungsvermögens besteht oder nur Vorgaben enthält, wie die Stimmrechte an der Unternehmensbeteiligung ausgeübt werden soll, weist deshalb überhaupt keinen zulässigen Stiftungszweck auf und ist nicht anerkennungsfähig [47].

Entsprechend hat der Zweck einer Unternehmensstiftung einen anderen Zweck als die Erhaltung des vom Stifter gewidmeten Unternehmens zu beinhalten. Soll mittels Errichtung einer Stiftung die familieninterne Unternehmensnachfolge geregelt werden, wird eine Familienstiftung errichtet und auf diese das Unternehmen übertragen. ■

Anmerkungen: *Für die Abschlussredaktion bedankt sich der Autor bei Nadine Läser, Zürich.

1) Center for Family Business Universität St. Gallen/Credit Suisse, Unternehmensnachfolge in der Praxis, Juni 2016, 5, 8 ff. **2)** Center for Family Business Universität St. Gallen/Credit Suisse (Anm. 1), 18. **3)** Center for Family Business Universität St. Gallen/Credit Suisse (Anm. 1), 18. **4)** Center for Family Business Universität St. Gallen/Credit Suisse (Anm. 1), 20. **5)** Center for Family Business Universität St. Gallen/Credit Suisse (Anm. 1), 23 ff. **6)** Center for Family Business Universität St. Gallen/Credit Suisse (Anm. 1), 26 ff. Zu gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten vgl. etwa Petra Hanselmann/Sabine Herzog, Familieninterne Unternehmensnachfolge – gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, in: Jürg Schmid (Hrsg.), Gesellschaftsrecht und Notar, La société au fil du temps, Zürich 2016, 287 ff., 300 ff. **7)** Vgl. Bundesgericht, Urteil vom 27. Juni 2017, 4A_45/2017, E 5.; Max Meyer, Der Aktionärbindungsvertrag als Instrument der juristischen Praxis, ZBJV 2000, 421 ff., 426; BGE 114 II 159 ff., 163 f. E. 2c; Bundesgericht, Urteil vom 5. Juni 1996, E. 3a; Obergericht Zürich, Zürich, Urteil vom 7. Januar 1989, SJZ 1990, 327 ff. Vgl. betreffend die Rechtsfolge der Nichtigkeit BGE 129 III 209 ff., 213, E. 2.2. Vgl. zum Ganzen Markus Vischer, Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A_45/2017 vom 27.6.2017, A. gegen B., Aktionärbindungsvertrag, übermässige Bindung (zur Publikation bestimmt), AJP 2017, 1129 ff. **8)** Oliver Arter/Florian S. Jörg, Stimmbindung mittels Aktionärbindungsvertrag, Voting Trusts als Alternative, ST 2007/6–7, 474 ff. **9)** Arter/Jörg (Anm. 8), 474 ff., 475. **10)** Art. 216 Abs. 2 ZGB. **11)** Vgl. zum Ehevertrag Oliver Arter, Der Ehevertrag – Gestaltungsmittel für Unternehmer, Sichern der eigenen unternehmerischen Tätigkeit im Scheidungsfall, ST 2008/12, 1034 ff. Kritisch zur ewigen Dauer von Eheverträgen Ivo Schwander, Eheverträge – zwischen «ewigen» Verträgen und Inhaltskontrolle, AJP 2003, 572 f., 572 f. **12)** Zu den Gestaltungsmöglichkeiten vgl. Arter (Anm. 11), 1034 ff. **13)** Art. 488 ff. ZGB. **14)** Oliver Arter/Daisy Vacher, Welche Kompetenzen hat ein Erbenvertreter, 2. Juni 2017, abrufbar unter <http://blog.froriep.com/de/welche-kompetenzen-hat-ein-erbenvertreter>. **15)** Oliver Arter, Auflagen und Bedingungen als Mittel der Nachlassgestaltung, ST 2011/9, 745 ff., 746, 748. **16)** Sind die Destinatäre Familienmitglieder, liegt eine Familienstiftung nach Art. 335 ZGB vor. Privatnützige Stiftungen können auch zugunsten von Personen, welche nicht Familienmitglieder sind, errichtet werden; in diesem Fall liegt eine klassische Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB vor. **17)** Das schweizerische Stiftungsrecht kennt den Begriff der Gemeinnützigkeit nicht; dieser stammt aus dem Steuerrecht – vgl. Art. 56 lit. g DBG und Art. 23 Abs. 1 lit. f StHG –

und determiniert, ob eine Stiftung – oder auch andere juristische Personen – privilegiert besteuert wird. Vgl. dazu Dominique Jakob, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, ZSR 2013 II 185 ff., 269 f. **18)** Hans Michael Riemer, Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Die Stiftungen, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 80–89^{bis} ZGB, Bern 1981 (zit. BerK-Riemer), BerK-Riemer, N 386 zu Systematischem Teil; Eidg. Departement des Innern, Verfügung vom 8. Juli 1988, VPB 1988, Nr. 55, 325 ff., 326; Thomas Sprecher/Ulysses von Salis-Lütolf, Die Schweizerische Stiftung, Zürich 1999, 203. **19)** Sprecher/von Salis-Lütolf (Anm. 18), 203. **20)** BerK-Riemer, N 389 zu Systematischem Teil. **21)** Peter Gnos, Die Zulässigkeit der Unternehmensstiftung im Schweizerischen Recht, Zürich 1971, 29 ff.; BerK-Riemer, N 389 zu Systematischem Teil; Roger Schmid, Die Unternehmensstiftung im geltenden Recht, im Vorentwurf zur Revision des Stiftungsrechts und im Rechtsvergleich, Diss. Zürich 1997, 7 ff. **22)** Gnos (Anm. 21), 36 ff.; BerK-Riemer, N 389 zu Systematischem Teil; Schmid (Anm. 21), 15 ff. **23)** Betreffend Neuerrichtung von Unternehmensstiftungen im Jahre 2015 und 2016 vgl. nur Harold Grüninger, Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich, Successio 2016, 131 ff., 135 und Harold Grüninger, Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich, Successio 2017, 125 ff., 129 f. Grundlegend zur Unternehmensstiftung Harold Grüninger, Die Unternehmensstiftung, Basel/Frankfurt am Main 1984, 7 ff. und Harold Grüninger, Unternehmensstiftung, in: Peter V. Kunz/Florian S. Jörg/Oliver Arter (Hrsg.), Entwicklungen im Gesellschaftsrecht V, Bern 2010, 20 ff., 20 ff. **24)** Zu den Erscheinungsformen vgl. auch Axel Freiherr von Campenhausen/Andreas Richter (Hrsg.), Stiftungsrechts-Handbuch, München 2014 (Stiftungsrechtshandbuch-Bearbeiter); Stiftungsrechtshandbuch-Richter, Rz. 65 ff. zu § 12. **25)** Alexandra Zeiter, Errichtung einer Unternehmensstiftung, Attraktive Option in der Nachlassregelung, ST 2004/10, 841 ff., 842; Linda Zurkingen-Erismann/Hans Sieber, Unternehmensstiftung als Instrument der Nachfolgeregelung, Gestaltungsmöglichkeiten und rechtliche Schranken, ST 2006/10, 740 ff., 742; Maja R. Baumann, Die Familienholding, Zürich 2006, 115. **26)** Hans Michael Riemer, Rechtsprobleme der Unternehmensstiftung, ZBJV 1980, 489 ff., 495 ff.; Zeiter (Anm. 25), 841 ff., 842; Zurkingen-Erismann/Sieber (Anm. 25), 740 ff., 742; Heinz Hausheer/Regina E. Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Bern 2016, Rz 19.102. **27)** Riemer (Anm. 26), 489 ff., 495 ff.; Zeiter (Anm. 25), 841 ff., 842; Hans Michael Riemer, Die Unternehmensstiftung im schweizerischen Recht, Wirtschaft und Recht 1985, 9 ff., 10; Hausheer/Aebi-Müller (Anm. 26), Rz 19.102; Zurkingen-Erismann/Sieber (Anm. 25), 740 ff., 742;

Baumann (Anm. 25), 115; Sprecher/von Salis-Lütolf (Anm. 18), 206 f.; Karl Josef Hier, Der Stiftungszweck der Unternehmensstiftung, in: Francesco A. Schurr (Hrsg.), Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte, Zürich/Basel/Genf 2013, 23 ff., 27. **28)** Art. 335 Abs. 1 ZGB. **29)** BerK-Riemer, N 36 zu Art. 80 ZGB; Walter E. Hindermann, Der Stiftungszweck, Basel 1928, 1 ff. **30)** Peter Weimar, Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Das Erbrecht, Das Erbe, Art. 457–516 ZGB, Bern 2009 (zit. BerK-Weimar), BerK-Weimar, N 4 zu Art. 493 ZGB. **31)** BerK-Riemer, N 36 zu Art. 80 ZGB; Jolanta Kren Kostkiewicz/Peter Nobel/Ivo Schwander/Stephan Wolf (Hrsg.), Kommentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Orell Füssli Kommentar, Zürich 2011 (OFK-Bearbeiter), OFK-Aebersold, N 7 zu Art. 80 ZGB; Ines Wohlgenannt, Verbot von Selbstzweckstiftungen in Österreich und Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung der Unternehmensträgerstiftung, Wien 2015, 11, 92 f., 179. Vgl. zur Zwecksetzung mittels direkter Bezeichnung des Zwecks und Bezeichnung der Destinatäre Hindermann (Anm. 29), 20 ff. **32)** BerK-Riemer, N 36 zu Art. 80 ZGB. Zur Rechtsstellung der Destinatäre vgl. Hindermann (Anm. 29), 77 ff. Zum Destinatärkreis einer Stiftung vgl. auch Roman Baumann Lorant, Der Stiftungsrat – Das oberste Organ gewöhnlicher Stiftungen, Zürich 2009, 10. **33)** BerK-Riemer, N 36 zu Art. 80 ZGB. **34)** Vgl. zum Ganzen Roman Baumann Lorant, Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde, SJZ 109/2013, 517 ff., 517 ff. sowie insbesondere BGE 107 II 385 ff.; BGE 108 II 497 ff.; BGE 111 II 97 f. **35)** BerK-Riemer, N 42 zu Art. 80 ZGB. **36)** BerK-Riemer, N 42 zu Art. 80 ZGB. **37)** Bastian Kornau, Die Stiftung als Unternehmensnachfolgerin, Hamburg 2012, 66. **38)** Wohlgenannt (Anm. 31), 10. Vgl. dazu auch Jakob (Anm. 17), 185 ff., 272 ff. **39)** Wohlgenannt (Anm. 31), 9. Vgl. auch Jakob (Anm. 17), 185 ff., 272. **40)** Dominique Jakob (Anm. 17), 185 ff., 272. **41)** Vgl. etwa Riemer (Anm. 26), 489 ff., 504 f. sowie Paul Eitel, Die Stiftung als Instrument zur Perpetuierung von Aktiengesellschaften?, in: Peter Breitschmid/Wolfgang Portmann/Heinz Rey/Dieter Zobl (Hrsg.), Grundfragen der juristischen Person, Festschrift für Hans Michael Riemer zum 65. Geburtstag, Bern 2007, 79 ff., 83. **42)** Stiftungsrechtshandbuch-Hof, Rz 62 zu § 7. **43)** BerK-Weimar, N 4 zu Art. 493 ZGB; Stiftungsrechtshandbuch-Hof, Rz. 62 zu § 7. **44)** BerK-Riemer, N 36 zu Art. 80 ZGB; OFK-Aebersold, N 7 zu Art. 80 ZGB; Wohlgenannt (Anm. 31), 11, 92 f., 179. Vgl. zur Zwecksetzung mittels direkter Bezeichnung des Zwecks und Bezeichnung der Destinatäre Hindermann (Anm. 29), 20 ff. **45)** Jakob (Anm. 17), 185 ff., 273. **46)** Jakob (Anm. 17), 185 ff., 273. **47)** Stiftungsrechtshandbuch-Hof, Rz 62 zu § 7; Jakob (Anm. 17), 185 ff., 273 f.